

59. Münster den 8. Juni 1590. (M. 1. d. Aus- und Durchfuhr-Zoll.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die, in Gemäßheit Landtags-Beschlusses vom 17. Januar 1589 — gleichmäig wie in den Nachbarlanden, und so lange als wie sie daselbst statthindet — festgesetzte Accise, oder Ungelds-Abgabe von allen aus dem Stifte Münster geführten werdennden und durch dasselbe transstirenden Waaren, soll nunmehr durch die besonders dazu angeordneten Empfänger — jedoch ohne Beeinträchtigung der zwischen dem Hochstift Münster und Ostfriesland und Emden bestehenden Verträge — nach den hier folgenden Sätzen erhoben werden.

Zum ersten von einem futter Wein so zu wasser und lande durch- und ausgeführt wird, drei Reichsthaler und sonach advenant einmal 3 Rthlr.

Item von jedem Ohm Bier oder Lönt so durch- und aus dem lande geführt, sollen vier Schillinge erlacht, und ehe es ausgeführt, bezahlet werden 4 fl.

Item soviel die Durch- und Ausfuhr an allerhand Kaufmannswaare betrifft, dieweil es dafür gehalten wird, daß auf ein landhwers Pferd 3 fl. schwer zur fracht aufzuschlagen sein, soll von jedem solchen Pferdt 3 fl., und von jedem Hausmanns Pferdt so zu gleicher Fracht gebracht wird 18 dt. gegeben werden.

Von jedem floeten holz soll der 3ter Theil der werthschaft gegeben werden.

Von anderer Grob-holz, so nicht mit floeten, sondern sonstigen ausgeführt wird, als Balken, Mühlensäulen, Mühlenäsen, Mühlenröder, Bergröder und dergleichen, vor jedem pferdt vor dem Wagen oder schletten 2 fl.

Von allerley Krumholz, von jedem Pferd vor dem Wagen oder schledden 1 fl.

Von jedem Wagen oder schledden speler Brandt oder geklosten holzen 4 fl.

Von jeder Karr desselben 2 fl.

Von Planken, Ribben, und allen anderen geschnitten, auch Klapholz, Wartholz, von jedem Pferde vor dem Wagen, Karren, oder schledden 2 fl.

Von ein Gentner Bleyes 2 fl.

— — — Allau 2 fl.

— — — Vicktrill 2 fl.

Von ein Gentner Zweisel	:	:	:	1 fl.
— — — Eisen	:	:	:	1 fl.
— — — Staels	:	:	:	3 fl.
Von jedem Pfund Trappen- oder Ankert-Nägel	:	:	5 heller.	
Von tausend Latten-Nägel	:	:		
Von einem Zentner gezogenen Eisen oder Tappernägeln	:	1 fl.	6 dt.	
Von m. halb und mittel Nägel	:	:	3 hell.	
Von tausend lei oder decknägel	:	:	2 hell.	
Von m. Einser oder verlore Nägel	:	:	8 hell.	
Von m. bon oder solder Nägel	:	:	6 dt.	
Von allerhand Zinnwerk von jedem Thaler Kaufgeldes	:	:	1 fl.	
Von gegossenen Kupfer, Metall, Glocken, Pötte, jeglichen von den auf den hütten geschlagenen Kupferwerk vor jedem Thaler Kaufgeldes	:	:	1 fl.	
Von großen und kleinen büchsen und anderen Geschütz, von Harnisch, Helleparden, spießen, seitengewehr, luntbüchsen, pulver, Augelen, und alle andere dergleichen Krieges Rüstung und Munition, von jedem Thaler Kaufgeldes	:	:	1 fl.	
Von jedem Wagen oder schledden stein-schmiede- oder holzkohlen	:	1 fl.	6 dt.	
Von einer Karre derselben Kohlen	:	:	6 dt.	
Von jedem Walter Kalk	:	:	3 dt.	
Von Mühlenstein, Quernstein, Dörenstein, Fensterstein, und von einer jeden anderen in specie nicht genönter Waare, von jedem Thaler Kaufgeldes	:	2 fl.		
Von jedem Wagen oder schledden Bambergerstein	4 fl.			
Von einer Karre Bambergerstein	2 fl.			
Von jedem tausend Ziegelsteinen und Estrick	2 fl.			
Von jedem m. Pfannen	2 fl.			
Von jeder Kluede Wallen	1 fl.	6 dt.		
Von jedem Stein flachs.			18 dt.	
Von jeder Tonnen weit- und anderen Aschen	2 fl.			
Von jeder Tonnen Seepen	4 fl.			
und sonach advenant.				
Von jeden Thalern Kaufgeldts von Gewürz, Kräutern oder Spezereien			2 fl.	
Von jedem Pferdt vor einem wagen oder Karren mit Kramerie beladen			1 orts Rthlr.	
Von jeder Tonnen Salz			1 orts Rthlr.	

Nr. 59.

180

Bon jedem Thaler Kaufgelds, von Hörnlich, Butter, Höl, Käse, stocfisch, hering, Salm und anderen fischen, grün und gesalzen	3 fl.
Bon allen golden silberen und Seiden-Waare, wullen und leinen Tuch, Trep, schwelich, von jedem Thaler Kaufgelds geben	1 fl.
Bon jedem magern Ochsen so durch und aus diesem lande werden getrieben oder gebracht	2 fl.
Bon jedem feisten Ochsen, so durch und aus diesem lande gebracht wird	4 fl.
Bon Koppelpferden, so durch und aus diesem lande ge- führt werden, von jedem Stück	1 orts Rthlr.
Bon heybockels oder andern kleinen Pferden von jedem stück	3 fl.
Bon jedem Küllen	4 fl.
Bon jedem Möderpferd	6 dt.
Bon jedem Zog Wölken	2 fl.
Bon ein futter Hoyes	1 fl.
Bon einer Karren Hoyes	6 dt.
Bon jedem Stück Ochsen- oder Köhself	2 fl.
Bon jedem C. u. geloyes Leders	4 fl.
Bon jedem hundert schaafsfellen	
Bon jedem mageren jährigen Schwein, welches aus diesem lande getrieben wird	3 dt.
Bon jedem scholling oder dreilung	2 dt.
Bon jedem feisten Schwein	9 dt.
Bon jedem Hammel oder Schaaf, so durchgetrieben werden	3 dt.
Bon jedem Bock oder Ziegen	6 dt.
Bon ein Dofin spanischen	10 dt.
Mezger Belle	6 fl.
Kardam	2 fl.
Bon einer Büffels- und Elandshaut	1 orts Rthlr.
Wann auch der Allmächtige Gnade verleihet, daß die Ausfuhr deren Kornfrüchten aus diesem lande gestattet, daß alsbdann von allen Kornfrüchten zu freigeldt gegeben werden soll, wie folget:	
Bon jedem Malster Weizze	8 fl.
Roggen	4 fl.
Buchweiz	4 fl.
Gersten	4 fl.
Gemangs	2 fl.

Haber	.	.	.	2 fl.
Erbsen	.	.	.	4 fl.
Bohnen	.	.	.	4 fl.
Wicken	.	.	.	2 fl.
Linsen	.	.	.	2 fl.
Nübsam	.	.	.	13 fl.
Hopfen	.	.	.	2 fl.

Ferner vom Hengst und Mutterpferdt, auch Küllen,
imgleichen Ochsen, Kühe, Kinder, stercken, Kälber, fer-
ken oder schweine, schaafe, Hammeln oder lämmer, so
auf gemeinen Märkten obsonst bei den unterthauen binnen
landes verkauft werden, von jedem Thaler soll der aus-
ländische Käufer geben

Item mit Beuth oder permudation obgemelter Thiere
soll es gleich wie mit dem Verkauf gehalten werden.

Item soll durch die Käfern, so außerhalb landes nach-
folgende Waaren verfahren werden, von einem jeden
ganzen Stück nachfolgender Sorten, so binnen landes ver-
kauft werden, verrichtet werden, als folget allerhand
flowel geblümmt oder nicht geblümmt

Dammast	.	.	.	1 fl.
Satine	.	.	.	1 fl.
Doppelt Taft	.	.	.	1 fl.
Allerhand geblümten Taft	.	.	.	10 fl.
Seiden Wiederschein	.	.	.	5 fl.
Schlecht grobein	.	.	.	5 fl. 6 dt.
Seiden Kamelot	.	.	.	8 fl.
Ungewaschen Kamelot	.	.	.	4 fl.
Bon das Stück Dubbel Worstet	.	.	1 halbe Rthlr.	
an Nissels Worstet	.	.	1 orth Rthlr.	
Arnisch	.	.	.	2 fl. 6 dt.
Macheyer	.	.	.	2 fl. 6 dt.
Hunsfoten	.	.	.	8 fl.
Kaneffaz gestripet	.	.	.	3 fl.
Ungestripet Kaneffaz	.	.	.	3 fl.
Trip	.	.	.	3 fl.
Zwiliich	.	.	.	15 fl.
Galler Zwiliich	.	.	.	2 fl. 6 dt.
Bomseide	.	.	.	2 fl.
Vorat	.	.	.	2 fl. 6 dt.
Parchum	.	.	.	2 fl.
Sindelfert	.	.	.	5 fl.

Von ein u. silbern oder golden pasment, so in seide gewirket, anderthalb Thlfr. und so auch advenant von einem pfund ander siden pasment und allerhand Korden 9 fl.

Von jedem wüllen englischen Docken, Tuch davon die Elle mehr als 2 Thaler gilt 2 Thlfr.

Item von jedem wüllen englischen oder andern Tuch, wovon die Elle vor 2 Thaler und darunter, doch oben einen Thaler verfaust wird, anderthalb Thaler. 6 dt.

Von jedem Thaler Kaufgeldes des Talggarns 6 dt.

Allerhand linnen das stück 6 dt.

Von Filz und anderen Hüten, davon das stück unter einem halben Reichsthaler 6 dt.

und darüber nach advenant.

Von allen gestrickten strümpfen jeden Thaler Kaufgeldes 2 fl.

60. Münster den 26. December 1593. (C. b. Dessen-
liche Sicherheit.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die Theilnahme an den landfriedbrüdigen Bedrückungen der, unter dem Schein Kaiserlicher Werbpärente, von sächsischen Hauptleuten gesammelten Kriegsvölker, welche sich gewaltsam im Kloster Marienfelde und im Dorfe Harfswinkel eingelagert haben und die stiftischen Unterthanen beraubten wird diesen Leistern, bei Vermündung der reichsgeschäftlichen Leibes-, Güterkonfiskations- und Landesverweisungs-Strafe verboten.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1594 (C.b.) ist ein gleichartiges Verbot von den aus schreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises für den ganzen Bezirk des Leistern, in Bezug auf die Werbungen und Gewalthaandlungen für und durch die sächsischen Truppen, publizirt werden.

61. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Juli 1597. (F. b. Schadun)

Verordnete Statthaltere des Stifts Münster.

Nachdem auf gemeinem Landtag, so den 26ten nechst abgelauffenen Monate Junii dieses jetztlauffenden 1597ten

Jars auf dem Laerbroch gehalten, zu Verrichtung der Landtschafft obligender Bescher, eine Person- und Haupt-Schaltung alter dieses Stifts geistlichen und weltlichen Standts eingessenen Personen, so zu ihren Jaren kommen und über zwölf Jaren alt, auf Maria-Magdalena-Tag und folgends die nechste drei Quartuor tempora, nach dem Anschlag, wie derselbe im nechstvor-schielen 1591 auch 1594ten Jar öffentlich in Druck publiziert, bewilligt worden; — so haben wir uns, vermög jesaufgerichteten Landtags-Abschiedes, mit der Stende Aus-schuss nunmehr der Publication angeregter Person- oder Haupt-Schaltung nachfolgender Gestalt verglichen, nemlich daß nachgesetzter Anschlag durch Pastor und Kirch-rathé jedes Orts, vonires Kerspels Ingessenen, Rie-mandt davon exempt, voraangeregten ersten Termiu auf Maria Magdalena Tag, wird sein der 22. dieses, beizammen gebracht, und allhie binnen Münster dem Pfen-nungmeister in guter gangbarer Reichs- oder andern sil-beru Münz, und der Schilling nach der Münsterischen Balvation, mit Überlieffering richtiger Special-Register der Personen und Namen erlegt werden soll.

Folget der Anschlag des ersten Termini, wie diesels anno 1591 und 1594 gleicher Gestalt publicirt werden.

Thumherrn so emancipirt sein	1 Mhlfr. - fl. - pf.
Gumpthurn	1½ - - - -
St. Johans u. Leutischen Ordens Ritter	- 21 - -
Gumpthurn in die Servienten Häuser	- 21 - -
Officenten oder gemeine Priester der- selben Ordenshäuser	- - - 3 - 6 -
Conventualen der adelichen Klöster	1 - - - -
Canonici emancipati vet. D. Pauli et Mauriti	- - 21 - -
Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	- - 14 - -
Pastores et Vicarii residentes	- - 14 - -
Pastores et Vicarii non residentes et tamen percipientes	1 - - - -
Officiales und Cameralen	- - 3 - 6 -
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Weichters in den Susterhäusern	- - 14 - -
Cartheuer u. andre Mönchlichen Klo- ster Personen	- - 7 - -
Leybroder	- - 1 - 6 -